

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Vogtlandkreis (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 04.09.2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 100), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie der §§ 4 und 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsatzung des Vogtlandkreises für den „Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis“ vom 01. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2009 (Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 21. Februar 2009) hat der Kreistag des Vogtlandkreises mit der erforderlichen Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten erfolgte Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgte Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgte Beförderung. Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnehmen. Einrichtungen des Rettungsdienstes sind die Rettungswachen sowie die Leitstelle, samt deren personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Vogtlandkreis erhebt für alle **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes im Vogtlandkreis Benutzungsgebühren.

§ 3

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anforderung von Leistungen des Rettungsdienstes.

(2) Gebührenschuldner ist Derjenige, der den Rettungsdienst benutzt, in dessen Interesse die Leistung angefordert wurde oder der die Leistung missbräuchlich angefordert hat.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal erhoben.

(2) Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Rettungstransportwagen (RTW)	411, 50 Euro
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	180, 20 Euro
- Krankentransportwagen (KTW)	67, 90 Euro

(3) Bei Notfalleinsätzen mit Beteiligung eines Notarztes wird jeweils ein RTW und ein NEF in Anspruch genommen.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Dritten kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für den Gebührenschuldner eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Vogtlandkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden der jeweiligen Gebührenschuldner bereit erklären. Die Dritten werden dann von der bestehenden Gebührenschuld der Gebührenschuldner unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung verweigert, gilt Absatz 1.

Dritte im Sinne dieses Absatzes können beispielsweise Krankenhäuser oder Sozialbehörden sein.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rettungsdienstgebührensatzung des Rettungszweckverbandes „Vogtland“ vom 28. November 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2007, außer Kraft.

Plauen, den 04.09.2009

Dr. Tassilo Lenk
Landrat

- Siegel -

Hinweis

nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Vogtlandkreis unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.